

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 20. Juli 1970

14. Stück

21. Verordnung: Wohnbauförderungsgesetz 1968; Neufestlegung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter.

21.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. Juli 1970, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter neu festgelegt werden.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. -280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 7, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. November 1969, LGBl. für Wien Nr. 30, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche für das Land Wien, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 4 und 5, als Höchstgrenze festgesetzt:

- a) für Eigenheime höchstens 4550 S,
- b) für Mehrwohnungshäuser bei einer Gesamtnutzfläche bis 1500 m² höchstens 3950 S,
über 1500 m² bis 3500 m² höchstens 3750 S,
über 3500 m² höchstens 3650 S,
- c) für Heime höchstens 4750 S.

Zur Abgeltung der Mehrkosten, die durch die nachweisliche Bautätigkeit während der Wintermonate November bis März entstehen, können die vorstehenden Höchstgrenzen pro Winterbauperiode um 1 Prozent überschritten werden. Die vorstehenden Beträge gelten für mit Zentralheizung ausgestattete Baulichkeiten; wird eine solche nicht hergestellt, ist bei den in lit. a und b angeführten Beträgen ein Abschlag von 10 Prozent vorzunehmen.“

2. Im Absatz 5 des § 1 entfallen die Worte „desgleichen bei Mehrkosten, die sich aus der Eigenart der Kleinstbaustellen ergeben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marek